

Technische Mindestanforderungen zur Einspeisung Biogas

Version: 0

Datum: 2024-01-12

Allgemeines

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) ist gemäß § 17 Absatz 1 EnWG verpflichtet, Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger als in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb von neu.sw oder gegenüber verbundenen Unternehmen angewendet werden. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen, ist neu.sw gemäß § 19 Absatz 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen an den Anschluss und den Betrieb von dezentralen Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

Es sind die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

Geltungsbereich

Die technischen Mindestanforderungen gelten (vorbehaltlich anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen) ab dem Übergabepunkt des aufbereiteten Biogases.

Inhalt

Ziel	2
Geltungsbereich	2
1 Netzanschluss/Eigentumsgrenze	4
2 Anforderung an die Gasbeschaffenheit	5
3 Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage	5

1. Netzanschluss/Eigentumsgrenze

Entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 5 GasNZV steht der Netzanschluss im Eigentum des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses von aufbereitetem Biogas ist in Gas-Fließrichtung der letzte Flansch hinter der Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.

Der Netzanschluss ist nach § 32 Nummer 2 GasNZV:

- die Verbindungsleitung zwischen Biogasaufbereitungsanlage und Biogaseinspeiseanlage,
- die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes,
- die Gasdruck-Regel-Messanlage (GDRM-Anlage),
- die Einrichtungen zur eichfähigen Messung des Biogases,
- Einrichtungen zur Druckerhöhung.

Darüber hinaus gehören in der Regel zum Netzanschluss:

- Gasdruck-Regelanlage (GDR-Anlage),
- die Anlagen zur Konditionierung des Biogases,
- die Leit- und Fernwirktechnik,
- ggf. Anschluss Rückführleitung von der Biogaseinspeiseanlage zur Biogasaufbereitungsanlage oder Fackelanschluss,
- ggf. weitere Bestandteile in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Für die Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme gelten insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 265-1, das DVGW-Arbeitsblatt G 265-3, die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Planung und Errichtung des Netzanschlusses und der GDR(M)-Anlage stimmen der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber in jedem Einzelfall rechtzeitig ab.

2. Anforderung an die Gasbeschaffenheit

Die Voraussetzung für die Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das Gasverteilnetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist die Kompatibilität zum transportierten Gas. Die erforderliche Gasbeschaffenheit des aufbereitenden Biogases muss die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 an der Eigentumsgrenze erfüllen, sodass die eichfähige Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt und die eichrechtlichen Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 erreicht werden können. Das aufbereitete Biogas muss trocken, technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeiten sein. Entspricht die Gasbeschaffenheit des aufbereiteten Biogases nicht diesen Anforderungen, ist es durch eine Konditionierung an das lokale Erdgas anzupassen.

Die Grenzwerte für Gasbegleitstoffe von Gasen sind nach den geltenden Richtwerten des DVGW-Arbeitsblattes G 260 einzuhalten. Gasbegleitstoffe, die nicht näher in diesem Arbeitsblatt beschrieben wurden, aber durchaus Bestandteil des aufbereiteten Biogases sein können, sind durch den Netzbetreiber gesondert zu bewerten. Die notwendigen Maßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die wichtigsten Grenzwerte für Gasbestandteile und -Begleitstoffe 2. Gasfamilie (weitere im DVGW-Arbeitsblatt G 260):

Bezeichnung	Einheit	Grenzwerte*
Kohlendioxid (CO ₂)	mol-%	4
Gesamtschwefel	mg/m ³	6
H ₂ S und COS (als Schwefel)	mg/m ³	5
Sauerstoff in H-Gasnetzen	mol-%	1
Wassergehalt	mg/m ³	200 (MOP ≤ 10 bar)

* Sofern nicht anders angegeben, stellt der Grenzwert den jeweils zulässigen Höchstwert dar.

Die Einhaltung der Grenzwerte sind durch den Anschlussnehmer zu jeder Zeit nachzuweisen.

3. Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage

Es ist durch den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage zu gewährleisten, dass kein Biogas an den Netzbetreiber übergeben wird, welches nicht den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 entspricht. Durch den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage sind kontinuierliche Messungen vorzunehmen und ein Abschalten der Biogasaufbereitungsanlage bei Über- oder Unterschreitung der Grenzwerte nach G 260 sowie abgestimmter Grenzwerte mit dem Netzbetreiber und bei Störungen sicherzustellen.